S 10 RA 174/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 174/01
Datum	04.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Der Bescheid der Beklagten vom 7.12.2000 wird geÃ¤ndert. Der Widerspruchsbescheid vom 21.2.2001 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, im Versicherungsverlauf der KlÃ¤gerin die Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1992 als Kindererziehungszeit und die Zeit vom 20.12.1991 bis 31.7.1993 als BerÃ¼cksichtigungszeit vorzumerken.
3. Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Vormerkung von Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeiten.

Die 1953 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 5.5.2000 die KlÃ¤rung ihres Versicherungskontos und die Feststellung von Kindererziehungszeiten / BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung fÃ¼r ihre am in A., Neuseeland geborene Tochter K. M â¦ Sie fÃ¼gte ihrem Antrag die Geburtsurkunde ihrer Tochter, einen Versicherungsverlauf des Ehemannes, aus dem sich u. a. fÃ¼r die Zeit vom 1.1.1990 bis 16.8.1993 PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Angestellten, fÃ¼r die Zeit vom 1.9.1993 bis 31.12.1993 freiwillige BeitrÃ¤ge zur

Rentenversicherung der Angestellten (Seekasse) und ab 1.1.1994 wieder PflichtbeitrÃ¤ge ergaben, bei. Ferner legte sie einen Anstellungsvertrag zwischen Hamburg-SÃ¼damerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft E. und A. und ihrem Ehemann Ã¼ber eine TÃ¤tigkeit ab 3.10.1990 als General Manager fÃ¼r die S. Sh. Services Ltd. in West-Samoa vor. Die Dauer des Einsatzes in West-Samoa wurde befristet bis zum 30.9.1993. U.a. hieÃ es im Vertrag, bei der AuslandstÃ¤tigkeit des Mitarbeiters handle es sich um eine sozialversicherungsrechtliche Entsendung, der Mitarbeiter sei in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Die BeitrÃ¤ge wÃ¼rden entsprechend den GesamtbezÃ¼gen von der Firma und dem Mitarbeiter jeweils zur HÃ¤lfte getragen. FÃ¼r die Dauer des AnstellungsverhÃ¤ltnisses wÃ¼rden der Mitarbeiter und seine LebensgefÃ¤hrtin (die KlÃ¤gerin) im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages fÃ¼r Auslandsreise-Krankenversicherungen versichert. Nach RÃ¼ckkehr aus West-Samoa hatte die KlÃ¤gerin den Vater ihrer Tochter am Heirat am 10.9.1993 geheiratet.

Mit Bescheid vom 7.12.2000 erkannte die Beklagte u.a. die Zeit vom 1.8.1993 bis 30.4.2000 als BerÃ¼cksichtigungszeit fÃ¼r die am 20.12.1991 geborene Tochter K. an. Die Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1992 kÃ¶nne nicht als Kindererziehungszeiten anerkannt werden, weil das Kind in dieser Zeit im Ausland erzogen worden sei. Auch die Zeit vom 20.12.1991 bis 31.7.1993 kÃ¶nne nicht als BerÃ¼cksichtigungszeit anerkannt werden, weil das Kind in dieser Zeit im Ausland erzogen worden sei.

Mit ihrem am 4.1.2001 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, aus den eingereichten Unterlagen gehe hervor, dass der Vater ihrer Tochter, ihr spÃ¤terer Ehemann, von einem deutschen Arbeitgeber vorÃ¼bergehend im Ausland beschÃ¤ftigt worden sei. In der Zeit dieses Auslandsaufenthaltes habe sie den Vater der gemeinsamen Tochter, ihren spÃ¤teren Ehemann, begleitet. WÃ¤hrend dieser Zeit im Ausland habe fÃ¼r ihren spÃ¤teren Ehemann eine Pflichtversicherung bestanden, die nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes bei dem selben Arbeitgeber auch weiter als Pflichtversicherung fortgesetzt worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 21.2.2001 wies die Beklagten den Widerspruch zurÃ¼ck, da nach Â§ 56 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch, 6.Buch (SGB VI) kÃ¶nnten MÃ¼tter und VÃ¤ter bei Erziehung im Ausland und gemeinsamen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt mit dem Kind im Ausland zwar Kindererziehungszeiten erwerben, wenn sie wegen einer BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in diesem Staat wÃ¤hrend der Kindererziehung oder unmittelbar vor Geburt des Kindes Pflichtbeitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften hÃ¤tten. Hielten sich beide Ehegatten mit dem Kind gemeinsam im Ausland auf, kÃ¶nne die Voraussetzung der Pflichtbeitragszeiten auch durch den Ehegatten erfÃ¼llt sein. Diese Voraussetzungen mÃ¼ssten in dieser Zeit bereits vorgelegen haben. Die Ehe der KlÃ¤gerin sei jedoch erst nach Ende der Kindererziehungszeit geschlossen worden. In der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1992 habe keine Ehe bestanden. Die Anspruchsvoraussetzungen kÃ¶nnten daher von ihrem spÃ¤teren Ehemann in der Zeit vom 1.1. bis 31.12.1992 nicht erfÃ¼llt werden.

Mit ihrer am 26.3.2001 erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Vormerkungsbegehren weiter. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, am 3.10.1990 habe

ihr LebensgefÃ¤hrte und Vater der gemeinsamen Tochter sowie spÃ¤terer Ehemann im Auftrag der Reederei Hamburg SÃ¼d eine TÃ¤tigkeit bei S. Sh. Services in A. / Samoa aufgenommen. Sie habe erst im Januar 1991 nachfolgend kÃ¶nnen, da sie vorher noch eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Stuttgart ausgeÃ¼bt habe. In dem Anstellungsvertrag ihres Ehemannes es sei sie bereits als begleitende LebensgefÃ¤hrtin namentlich aufgenommen worden, mit der Verpflichtung des Arbeitgebers bestimmte Kosten (FlÃ¼ge, Krankenversicherung) auch sie zu Ã¼bernehmen. Am 20.12.1991 sei ihre gemeinsame Tochter K. M. zur Welt gekommen. Die EheschlieÃung sei auf Grund bÃ¼rokratischer Schwierigkeiten (die nÃ¤chstliegende Botschaft befinde sich in Neuseeland) und der in Samoa nicht mÃ¶glichen Anwesenheit der Verwandten auf die Zeit nach der RÃ¼ckkehr nach Deutschland verschoben worden. Im Juli 1993 sei die AuslandstÃ¤tigkeit beendet gewesen und sofort nach der RÃ¼ckkehr nach Deutschland hÃ¤tten sie die EheschlieÃung in die Wege geleitet. Der Auslandsaufenthalt habe im Juli 1993 geendet, die Ehe sei im September 1993 geschlossen worden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) haben in allen seinen einschlÃ¤gigen Urteilen der letzten Jahre die Stellung der Familien mit Kindern gestÃ¤rkt, insbesondere sei ausgefÃ¼hrt worden, dass Kindererziehungszeiten fÃ¼r alle gesetzlichen Sozialversicherungen gelten mÃ¼ssten, die auf dem Generationenvertrag beruhten. Im Zentrum der UrteilsbegrÃ¼ndung stehe jeweils die Familie. Auf eine EheschlieÃung kÃ¶nne es deshalb nicht ankommen, zumal diese zum frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt in Deutschland nachgeholt worden sei. Wenn zum Zeitpunkt der Geburt der Tochter bereits die dreijÃ¤hrige Erziehungszeit in Kraft gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte die EheschlieÃung sogar noch in diesem Zeitraum gelegen. Es werde deshalb die GewÃ¤hrung von Kindererziehungszeiten fÃ¼r die gemeinsame Tochter K. M. beantragt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 7.12.2000 zu Ã¤ndern und den Widerspruchsbescheid vom 21.2.2001 aufzuheben, sowie die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1992 als Kindererziehungszeit und die Zeit vom 20.12.1991 bis 31.7.1993 als BerÃ¼cksichtigungszeiten in ihrem Versicherungsverlauf vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung ihres Antrags nimmt sie Bezug auf ihre AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden und den Inhalt ihrer Verwaltungsakte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte der Kammer und der Verwaltungsakte der Beklagten. Diese haben vorgelegen und sind zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht worden.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf Vormerkung einer Kindererziehungszeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1992 und einer BerÃ¼cksichtigungszeit vom 20.12.1991 bis 31.7.1993 in ihrem Versicherungsverlauf.

Nach Â§ 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch, 6. Buch (SGB VI) ist der VersicherungstrÃ¤ger verpflichtet, einen inhaltlich zutreffende Vormerkungsbescheid Ã¼ber die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die lÃ¤nger als sechs Kalenderjahre zurÃ¼ckliegen, zu erlassen, nachdem er das Versicherungskonto geklÃ¤rt hat. DemgemÃ¤Ã hat die KlÃ¤gerin einen Anspruch darauf, dass auch die Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1992 als rechtserheblicher Tatbestand einer Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung und die Zeit vom 20.12.1991 bis am 30.7.1993 als BerÃ¼cksichtigungszeit vorgemerkt wird.

Nach Â§ 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Â§ 56 Abs. 1 bis 3 und 5, Â§ 249 Abs. 1 SGB VI sind Personen versicherungspflichtig in der Zeit, fÃ¼r die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind. Einem Elternteil wird gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,

2. die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und

3. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Die KlÃ¤gerin ist nicht von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach Â§ 56 Abs. 4 SGB VI ausgeschlossen.

Zwar hat sich die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend des hier streitigen Zeitraums nicht mit ihrem Kind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Auch hat sie in der Zeit des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in Samoa wÃ¤hrend der Erziehung ihrer Tochter oder unmittelbar vor deren Geburt wegen einer dort ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit keine Pflichtbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt (Â§ 56 Abs. 3 Satz 2 SGB VI). Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht aber auch gleich, wenn bei einem gemeinsamen Aufenthalt der Ehegatten im Ausland der andere, nicht erziehende Ehegatten wegen einer dort ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet hat. Der damalige LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin und ihr heutiger Ehemann entrichtete wÃ¤hrend des gemeinsamen Aufenthalts in Samoa PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

In verfassungskonformer Auslegung ist Â§ 56 Abs. 3 Satz 3 SGB VI auch dahin anzuwenden, dass eine Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung im Ausland auch dann vorgemerkt bzw. bei der Entstehung oder beim monatlichen Wert des Rechts

auf Rente berÃ¼cksichtigt werden muss, wenn nicht der erziehende, sondern wie hier der andere Elternteil PflichtbeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet und damit in einer hinreichend engen Beziehung zum inlÃ¤ndischen Arbeits- und Erwerbsleben stand und somit in das inlÃ¤ndische Rechts-, Wirtschafts- und Sozialsystem integriert blieb (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts, BSG, vom 10.11.1998, Az. B 4 RA 39/98 R, verÃ¶ffentlicht in Juris). Eine BeschrÃ¤nkung von Kindererziehungszeiten bei Auslandsaufenthalt auf Ehepaare verstÃ¶Ãt gegen Art. 6 Abs. 1 GG.

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Dem Gesetzgeber ist damit allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Dabei kommt dem Gesetzgeber im Bereich der gewÃ¤hrenden StaatstÃ¤tigkeit fÃ¼r die Abgrenzung der begÃ¼nstigten Personenkreise ein Gestaltungsspielraum zu. FÃ¼r ihn ergeben sich aber aus dem allgemeinen Gleichheitssatz um so engere Grenzen, je stÃ¤rker sich die Ungleichbehandlung auf die AusÃ¼bung grundrechtlich geschÃ¼tzter Freiheiten nachteilig auswirken kann (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts â BVerfG â vom 29.10.2002, Az. 1 BvL 16/95 Absatz Nr. 37, www.bverfg.de). Bei einer Ungleichbehandlung von unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG stehenden Familien, zu denen nicht nur verheiratete Eltern mit ihren Kindern gehÃ¶ren, ist daher zu prÃ¼fen, ob fÃ¼r die vorhergesehene Differenzierung GrÃ¼nde von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen kÃ¶nnen (vgl. BVerfG, a. a. O.). Solche GrÃ¼nde bestehen nicht.

Eine Ungleichbehandlung ist nicht geboten, denn der verfassungsrechtliche Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG gilt nicht nur fÃ¼r intakte Familien, sondern bezieht sich in gleicher Weise auch auf alle Gemeinschaften von Eltern und Kindern und erfasst auch die Lebensgemeinschaft nichtehelicher Kinder mit ihren nicht miteinander verheirateten Eltern oder nur mit einem Elternteil. Unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG steht deshalb auch die Familie der KlÃ¤gerin, also die Lebensgemeinschaft mit ihrem spÃ¤teren Ehemann und ihrer Tochter K. M â¦ Eine Besserstellung der so genannten Normalfamilie gegenÃ¼ber der aus nicht verheirateten Eltern und ihren Kindern bestehenden Familie ist in der gesetzliche Rentenversicherung nicht geboten.

Die Kammer konnte dieser Ungleichbehandlung durch eine verfassungskonforme Auslegung des Â§ 56 Abs. 3 SGB VI entgegenwirken. Zwar spricht der Wortlaut der Norm nur von einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten im Ausland. Es entspricht aber nicht Sinn und Zweck der Regelung, die Anerkennung von Kindererziehungszeiten auf Ehegatten zu beschrÃ¤nken. Kindererziehungszeiten wurden in das Rentenversicherungsrecht eingefÃ¼hrt, weil in Familien mit Kleinkindern i.d. R. ein Elternteil wÃ¤hrend der Kindererziehung gar nicht oder nur eingeschrÃ¤nkt in der Lage ist, eigene RentenansprÃ¼che aufzubauen. Diese ErwÃ¤gung trifft zunÃ¤chst auf diejenigen Erziehenden zu, die sich wÃ¤hrend der Erziehung mit ihren Kindern gewÃ¶hnlich in Deutschland aufhalten, denn alle, die im Inland erwerbstÃ¤tig sein dÃ¼rfen, haben freien Zugang zu einer im Blick auf die Breitenwirkung der gesetzlichen Rentenversicherung regelmÃ¤Ãig versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (vgl. Urteil des BSG vom

10.11.1998, a. a. O.). DarÃ¼ber hinaus sind auch bestimmte AuslandstÃ¤tigkeiten zum Aufbau eigener AnsprÃ¼che in der deutschen Rentenversicherung geeignet, insbesondere bei so genannten EntsendungsfÃ¤llen i. S. v. Â§ 4 Sozialgesetzbuch, 4. Buch (SGB IV). Folgt ein selbst nichterwerbstÃ¤tiger Elternteil dem anderen im Ausland beschÃ¤ftigten oder tÃ¤tigen Elternteil nach, treffen die ErwÃ¤gungen zwar nicht ohne weiteres zu, dennoch soll es ihm im Vergleich zu einem im Inland Erziehenden mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates fÃ¼r die Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) nicht zum Nachteil gereichen, wenn er das Inland verlÃ¤Ãt und damit die Erziehung ins Ausland verlegt, um mit dem dort vorÃ¼bergehend tÃ¤tigen anderen Elternteil und dem Kind als Familie zusammenzuleben. Hierbei ist es nicht entscheidend, dass die Elternteile miteinander verheiratet sind. Vielmehr ist ausschlaggebend, das Zusammenleben als Familie mit dem gemeinsamen Kind.

Der Auslandsaufenthalt des erziehenden Elternteils muss allerdings mit der typisierenden und pauschalierenden Grundwertung des Gesetzes im Einklang bleiben, nÃ¤mlich das wÃ¤hrend der Zeit des Auslandsaufenthaltes deutsche Rentenanwartschaften gerade wegen der Kindererziehung entgangen sind, nicht aber wegen einer Integration in eine auslÃ¤ndische Arbeitswelt oder weil sich der Erziehende dauerhafte bzw. auf nicht absehbare Zeit von der inlÃ¤ndischen Arbeits- und ErwerbstÃ¤tigkeit und damit auch von der deutschen Rentenversicherung gelÃ¶st hat (vgl. Urteil des BSG vom 10.11.1998, a. a. O.). Die KlÃ¤gerin war auf Samoa nicht erwerbstÃ¤tig und auch nicht in die dortige Arbeitswelt integriert. Vielmehr ergibt sich aus dem Vertrag ihres LebensgefÃ¤hrten mit seinem Arbeitgeber, dass sie als FamilienangehÃ¶rige ihn ins Ausland begleitete, denn der Arbeitgeber hat sogar fÃ¼r sie eine Krankenversicherung und die Reiskosten Ã¼bernommen. Die KlÃ¤gerin hatte auch nicht die Absicht, sich auf Dauer von der deutschen Rentenversicherung zu lÃ¶sen. Der Auslandsaufenthalt ihres LebensgefÃ¤hrten war zeitlich begrenzt. Sie selbst ist nach RÃ¼ckkehr in das Inland wieder auf dem deutschen Arbeitsmarkt erwerbstÃ¤tig geworden und in der deutschen Rentenversicherung gesetzlich versichert. Damit kann eine fortbestehende Inlandsintegration sowohl fÃ¼r den LebensgefÃ¤hrten der KlÃ¤gerin als auch fÃ¼r sie selbst bejaht werden. FÃ¼r den LebensgefÃ¤hrten bestand ein so genanntes RumpfarbeitsverhÃ¤ltnis mit dem inlÃ¤ndischen Arbeitgeber im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fort (vgl. zu den Bedingungen eines RumpfarbeitsverhÃ¤ltnisses, das Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.11.1998, a. a. O.).

Nach alledem ist fÃ¼r die, bei Fortbestand eines RumpfarbeitsverhÃ¤ltnisses und im voraus zeitlich begrenzte Verlagerung des Familienwohnsitzes und damit des Erziehungsortes ins Ausland, auch in solchen FÃ¤llen kein hinreichender Grund vorhanden, dem erziehenden Elternteil Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung zu versagen, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Auch in diesem Fall behalten die Erziehungsleistungen des einen Elternteils ihre bestandssichernde Bedeutung fÃ¼r die deutsche Rentenversicherung. Solange eine Integration eines Elternteils in das inlÃ¤ndische Arbeits- und Erwerbsleben fortbesteht, kann dem anderen, erziehenden Elternteil auch bei einem Aufenthalt im Ausland die Anerkennung einer Kindererziehungszeit nicht versagt werden. Gerade unter BerÃ¼cksichtigung der bestandssichernden Bedeutung der Kindererziehung auch

fÃ¼r die Rentenversicherung kann die Anerkennung einer Kindererziehungszeit im Ausland nicht davon abhÃ¤ngig gemacht werden, dass der erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil verheiratet ist.

Da bei der Schaffung der Kindererziehungszeiten (Â§ 56 SGB VI bzw. der entsprechenden VorgÃ¤ngernnormen im Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetz) die Situation der Familien, bei denen die Eltern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft mit ihren Kindern zusammenleben, nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt worden ist und das Gesetz insofern eine sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung vornimmt, war diese gesetzliche LÃ¼cke im Wege der verfassungskonformen Auslegung durch die Kammer zu schlieÃen. Eines Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses beim BVerfG bedurfte es deshalb nicht.

Da nach Â§ 57 Satz 1 SGB VI die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr bei einem Elternteil als BerÃ¼cksichtigungszeit feststellt wird, so weit die Voraussetzungen fÃ¼r die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in diesem Zeitraum vorliegen, war die Beklagte auch zu verurteilen, eine BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung bis zur RÃ¼ckkehr der KlÃ¤gerin und ihrer Tochter aus Samoa im Versicherungsverlauf vorzumerken. Die Beklagte hatte auch mit Bescheid vom 7.12.2000 die Anerkennung einer solchen BerÃ¼cksichtigungszeit fÃ¼r die Zeit vor dem 1.8.1993 abgelehnt hatte.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024